



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Stichling, Gottfried Theodor: Ein politischer Prophet des fünfzehnten  
Jahrhunderts.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

abschwächen, sondern durch eine That refutiren will, so muß er bei der auch aus anderen Gründen gebotenen Berathung des Wahlgesetzes dafür sorgen, daß dasselbe Vorschriften erhält, welche dem Mißbrauche der Amtsgewalt zur Beeinflussung und Fälschung der Wahlen energisch entgegenwirken, theils durch Strafandrohung für die Contravenienten, theils durch Verhängung der Cassation über jede Wahl, bei welcher zu Gunsten des Gewählten solche illegale Mittel in einer qualitativen oder quantitativen Ausdehnung angewandt worden sind, welche den Erfolg wahrscheinlich macht. Der Reichstag selbst, als große Jury, mag danach über jeden concreten Fall befinden.

Die liberale Partei aber, soweit sie bei den Reichstagswahlen vom Februar und März 1867 unterlegen ist, möchten wir andererseits bitten, diese Niederlage nur nicht einzig und allein auf Rechnung der Wahlbeeinflussungen zu setzen, sondern erstens Umschau und Selbstschau zu halten, ob sie nicht etwa in ihrer letzten parlamentarischen Periode strategische, tactische oder technische Fehler begangen habe, welche mitunter mehr schaden, als ein materielles Unrecht, zweitens aber, besser als dies bisher geschehen, das allgemeine gleiche und directe Wahlrecht zu studiren, und durchaus nicht zu glauben, daß man die Massen in ihren zahlreichen localen Centren und ihren zahllosen Unterabtheilungen durch ein Wahlcomité in Berlin und durch Flugschriften leiten könne, welche beide Mittel zwar gut sind, aber ohne persönliches Einwirken, das sich auf jedes Dorf, jeden Hof und jedes Gut zu erstrecken hat, in der Regel erfolglos bleiben.

### Ein politischer Prophet des fünfzehnten Jahrhunderts.

Der Sturz der Hohenstaufen bezeichnet in mehr als einer Richtung einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Reichs. Mit Kaiser Friedrich dem Zweiten sank nicht allein der letzte gewaltige Repräsentant jener alten großen Auffassung von dem Verufe des römischen Kaiserthums deutscher Nation zur Führung der ganzen Christenheit, nicht allein die Gedankenwelt hinab, welche die Trägerin der ersten und glanzvollsten Periode des deutschen Mittelalters war; — unter Friedrich dem Zweiten hat sich auch das Auseinandergehen des Einheitsstaates Deutschland in einen zusammengesetzten Staatskörper

entschieden und schreitet von nun an unaufgehalten in dieser Richtung fort. Der Kaiser hatte, um während seiner Kämpfe in Italien die deutschen Reichsfürsten willfährig zu erhalten, diesen die entscheidendsten Opfer durch Zugeständniß bleibender Unabhängigkeit von der Kaisergewalt in wichtigen Beziehungen bringen müssen. Die großen Privilegien, die er ihnen in den Jahren 1220, 1223, 1224 und 1231 verlieh, bildeten die Basis der nunmehr stetig sich fortbildenden Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten; in dem letzterwähnten Privilegium werden sie zum ersten Male Landesherren (*domini terrae suae*) genannt. Die auf den Sturz der Hohenstaufen folgende anarchische Zeit konnte selbstverständlich diesem Bildungsgange der Reichsverfassung nur höchst förderlich sein. Am Ausgange dieses Interregnums stand denn nun auch einerseits die beschließende Kraft der Versammlung aller Reichsfürsten, des Reichstags, und andererseits die feste Spitze dieser Reichsaristokratie, die sich allmählig in der Gestalt des Siebengestirns der Kurfürsten herausgebildet hatte, mit dem Rechte, das Reichsoberhaupt allein zu wählen, unbezweifelt da.

Die erste Wahl, die sie trafen, fiel trefflich aus. Rudolph v. Habsburg hat nicht bloß für die Machtvergrößerung und Befestigung seines Hauses gesorgt, er hat unablässig zugleich mit kräftiger Faust die Ordnung im Reiche hergestellt, und selbst da, wo er für sein Haus sorgte, dies stets in den Formen des damaligen Rechts im Reiche, unter Concurrenz der Kurfürsten gethan, die er höchst geschickt für seine Interessen zu gewinnen verstand.

Die Wahl Adolphs v. Nassau war nicht ebenso glücklich. Das Ansehen und die Macht der Kurfürsten aber gewann unter dieser Regierung einen neuen Zuwachs dadurch, daß sie selbst sich zu dem Rechte der Wahl nun auch das Recht der Absetzung des von ihnen gewählten römischen Königs aneigneten und factisch in Vollzug zu setzen wußten. Unter dem an des entsetzten Adolphs Stelle von ihnen erwählten Sohne Rudolphs, dem finsternen und gewalthätigen Albrecht dem Ersten aber hätte ihr steigendes Ansehen im Reiche leicht wieder einen bedeutenden Abbruch erleiden, in seiner Entwicklung wieder zurückgeworfen werden können, wenn nicht die Mörderhand des Johann Parricida dieses gefährliche Reichsoberhaupt frühzeitig beseitigt hätte.

Der edle Heinrich v. Luxemburg ging, bei aller Energie und Strenge, mit welcher er gegen die Friedensstörer im Reiche verfuhr, doch auf eine Herabdrückung der schon begründeten Bedeutung der Kurfürsten und der übrigen Reichsfürsten um so weniger aus, als er keinerlei nennenswerthe Hausmacht besaß und überdies selbst von seiner nur so kurzen Regierungszeit einen ansehnlichen Theil auf jenem unglücklichen Zuge nach Italien verbrachte, der ihm das Leben kostete. Unter Ludwig dem Bayer aber macht die Entwicklung des kurfürstlichen Instituts wieder einen bedeutenden Fortschritt, und zwar getragen von einer nationalen Bewegung. Die Weigerung des Papstes, die Wahl Lud-

wig, trotzdem er bei Mühlendorf gesiegt, als römischen Königs anzuerkennen, und die anmaßliche Behauptung des Kirchenoberhauptes, daß jede Wahl eines römischen Königs seiner Bestätigung bedürfe, erweckt ein edles stolzes Nationalgefühl der deutschen Reichsfürsten und veranlaßt die Kurfürsten, in dem ersten Kurverein von Rense sich zu einem geschlossenen Reichskörper zusammenzufügen und gegen jene päpstliche Anmaßung einen festen Kern des Widerstands zu bilden, der den unmittelbar darauf folgenden gleichgestimmten Beschlüssen des frankfurter Reichstags einen starken Stützpunkt verleiht.

Aber der in Rense gelegte Grund war nur noch ein dürftiger, äußerst unvollständiger. Er ließ in dem bisher hauptsächlich durch die Pragis gebildeten Kurfürstenrechte — namentlich in Bezug auf das Wahlverfahren — noch eine Reihe von Lücken, die bei jeder Neuwahl eines römischen Königs zu den heftigsten erschütterndsten Kämpfen Anlaß geben konnten und Anlaß gaben. Ludwigs Nachfolger auf dem Throne des Reichs, Karl v. Mähren, diese nicht weniger als heldenmäßige und kühne, vielmehr halb Gelehrten, halb Diplomatenatur, ließ es sich daher vor allem angelegen sein, im friedlichen Wege der Gesetzgebung jene Lücken auszufüllen. In dem umfassenden Reichsgesetze, das unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt ist und heute noch eine wichtige Quelle des deutschen Fürstenrechts bildet, gab er dem Reiche nicht nur eine Codification der damaligen Rechtsgewohnheiten in Bezug auf das Wahlverfahren der Kurfürsten, sondern entschied auch eine Reihe von Streitfragen auf diesem Felde und fügte eine große Zahl solcher Bestimmungen hinzu, welche dazu dienen sollten, die Bedeutung der Kurfürsten im Reiche feierlichst zu sanctioniren, zu befestigen, ja wesentlich zu erweitern und zu erhöhen. Nachdem die früheren Versuche, eine wirkliche Monarchie im deutschen Reiche nach dem Muster der französischen aufzurichten, als fehlgeschlagen und die Formen einer Art bundesmäßiger Vielherrschaft der Reichsfürsten unter dem Präsidium eines sogenannten römischen Wahlkönigs als befestigt betrachtet werden mußten, machte Karl der Vierte sich zur Aufgabe, in der goldenen Bulle einen förmlichen Vertrag hierüber zwischen Haupt und Gliedern des Reichs zu Stande zu bringen. Die hervorragendsten sollen die Kurfürsten sein. Sie werden daher die Säulen, die Sandelaber des Reichs genannt. Aber sie werden zugleich so innig verwachsen mit dem Reichsoberhaupte, so Eines mit ihm als seine nächsten Rathgeber und Stützen und Mitwirkende bei Ausführung der kaiserlichen Beschlüsse gedacht, daß sie andererseits als Glieder am Körper der kaiserlichen Majestät bezeichnet werden. So hoffte Karl die Kaisermacht und das kaiserliche Ansehen zu stärken.

Allein schon unter seinem nächsten Nachfolger und Sohne Wenzel ging die Hoffnung, welche er von seiner Gesetzgebung in Bezug auf Frieden und Ordnung im Reiche gehegt hatte, nicht in Erfüllung. Unter Wenzel, der nach

iner anfänglich viel versprechenden, aber sehr kurzen Beieiferung für die Interessen des Reichs, sehr bald in jenen Zustand thierischer Robheit und Unfreiheit verfiel, in welchem er weder auf die Stimme der Kurfürsten hörte, noch selbst in das Reich kam, — griff alsbald die Anarchie, wie leicht begreiflich, immer weiter um sich, und die Kurfürsten gaben, da alle Mahnungen und selbst Drohungen erfolglos und unerhört verhallten, ihrer pflichtmäßigen Thätigkeit endlich die Richtung, daß sie zur Absetzung solch eines unwürdigen Reichsoberhauptes schritten. Das Reich war in einen traurigen Zustand verfallen. Die Seele der kurfürstlichen Action gegen Wenzel, Rupprecht v. d. Pfalz, nunmehr auf den Thron des Reichs erhoben, that das Mögliche, um dem immer weiter sich verbreitenden Kampfe unter den Gliedern des Reichs zu steuern. Aber ohne irgend erheblichen Erfolg. Die Waffe, die Rupprecht einsetzt, freilich mit mehr Grund, gegen Wenzel geführt, wird nun von den Reichsfürsten gegen ihn selbst gekehrt. Den im marburger Bunde vereinigten Reichsfürsten muß er im Vertrage von Umbstadt (1406) ausdrücklich das Recht zugestehen, auch ohne Erlaubniß des Reichs Bündnisse unter einander zu schließen, „wie er es selbst vormals gethan“. Und als nach ihm Wenzels Bruder, Sigmund, das Scepter ergriff, traten zu den schon vorhandenen Elementen der inneren Unordnung und Zerrüttung bald noch die Erschütterungen hinzu, welche der jetzt eben erwachende Trieb nach Reform der Kirche in dem Concile von Konstanz und in den darauf folgenden furchtbaren Kämpfen der Hussiten hervorrief.

In diese tief erschütterte und wildbewegte, aber innerlich nach fester Ordnung und Gestaltung unausgesetzt ringende Zeit fällt das Leben des Mannes, dessen weit reichende Pläne hier beschäftigen sollen. Um diese ganz zu verstehen, müssen wir zunächst einen Augenblick bei Betrachtung der Zustände des Reichs in dieser Periode, den ersten Jahrzehnten des funfzehnten Jahrhunderts verweilen.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die Zeit, in welcher die einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Länder des Reichs eigentlich noch in einer losen Verbindung und in einer mehr oder minder unklaren Stellung zu einander sich befanden, diese Zeit einer gährenden inneren Entwicklung und der Bildung und Zusammenschließung der einzelnen Territorien zu festeren Substraten der eben in lebhaftem Wachstum begriffenen Landeshoheit, zugleich eine Zeit unaufhörlicher Kämpfe, des Angriffs von der einen und der Gegenwehr von der anderen Seite wurde. Dieser — fast darf man sagen — „Krieg Aller gegen Alle“ mußte, wenn die Reichsgewalt nicht stark genug war, den Einzelnen zu schützen, nothwendig das Bedürfniß der nächstgelegenen Gleichinteressirten zur gegenseitigen Verbindung in sogenannten Einigungen oder Einungen erzeugen. Die kaiserlichen Hof- und Landgerichte waren zu solchem Schutze berufen; aber theils waren sie oft in zu schlechten Händen, theils wurden sie durch die an

viele Territorialherren bereits freigebig gespendeten privilegia de non evocando in ihrer Thätigkeit sehr beschränkt, theils fehlte es an der Vollziehung ihrer Urtheilssprüche. König Wenzel hatte bekanntlich noch in seiner ersten guten Zeit die Idee, nicht bloß jene aufstrebenden Landeshobheiten, sondern auch sämtliche von letzteren noch nicht ganz verschlungene, mit der Reichsgewalt noch in einiger unmittelbarer Verbindung gebliebene minderwichtige Glieder zu einer großen Gesamtheit zu einer alle Classen der deutschen Nation umschließenden Reichseinigung zu verbinden. Eine solche Gesamteinigung wäre jedenfalls ein wirksameres und durchgreifenderes Organ zur Ausübung des Rechtsschutzes gewesen, als jene Separateinigungen. Aber freilich hätte auch der Landfriede, den sie aufrecht erhalten sollte, ein anderer werden müssen. Dieser principiell schon längst anerkannte und stets von neuem in den verschiedenen Territorien verkündete sogenannte „gemeine Friede“ war an sich ein ungenügendes Verbot, daß nur die vorher nicht gehörig angesagten Fehden, und die Fehden gegen solche, welche sich zu Recht erboten hatten, keineswegs alle Fehden ohne Unterschied verbot. Ueberdies war Wenzel nicht der Mann, ein solches Verbot durchzuführen. Dazu war er — selbst in seiner ersten guten Zeit — zu unstet und leidenschaftlich, zu abgezogen und in Anspruch genommen von seinen Händeln in Böhmen, und bald machte seine Trunkwuth ihn völlig unzurechnungsfähig. So kam es, daß der im Flusse begriffene Ordnungstrieb im Reiche sich zersplitterte. Die schwächeren und daher am meisten bedrohten Glieder des Reiches, die Städte und die Reichsritterschaft, die aus solch einer Reform der Reichsverfassung den meisten Nutzen gezogen und dem Kaiser dafür die beste Stütze geboten haben würden, sahen sich nunmehr durch das Mißlingen des wenzelschen Planes wiederum und mehr als je darauf verwiesen, in Einigungen unter sich selbst den nöthigen Schutz und Schirm gegen die Uebergriffe der Mächtigeren zu suchen. So die Reichsstädte in Schwaben (gegen den Grafen Eberhard von Württemberg), im Elsaß, am Mittelrhein; so die Reichsritterschaft vom Rheine und den Niederlanden bis zu den Alpen und dem thüringer Walde in verschiedenen Gesellschaften und Bünden. In diesen Einigungen, welche förmlich organisiert waren und von Hauptleuten und Räten geleitet wurden, verpflichteten sich die einzelnen Glieder einestheils, sich gegenseitig nicht zu befehlen, sondern etwaige Zwiste durch „geforene Richter“ (Austträge) entscheiden zu lassen, andererseits sich gegenseitig selbst mit den Waffen zu schützen gegen den Landfriedensbruch Dritter, und endlich in jährlichen Versammlungen die Bundesangelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen. Aber diese aus dem Mangel an Reichsschutz entstandene Privathilfe war nur ein ungenügender Nothbehelf. Denn ein guter Theil der Reichsglieder blieb außerhalb solcher Einigungen und diese Bünde und Gesellschaften bekämpften sich selbst

wiederm unter einander, so daß die Fehden] insolge davon heber noch massenhafter und verheerender wurden. Es war eine traurige Anarchie.

Das unablässige und hauptsächlichste Ringen und Streben der ganzen Zeit war und blieb daher auf Herstellung eines wahrhaft und allgemein wirksamen Landfriedens gerichtet, also eines Landfriedens, der alle Fehden ohne Unterschied bei Strafe verbot, der sich über das ganze Reich erstreckte und gerichtlich-executivisch auch wirklich gehandhabt wurde. Das war die überall und stets von neuem hervortretende nächste und dringlichste Aufgabe der Fortbildung der Reichsverfassung. Das fühlten, erkannten, erstrebten alle — im Principe. Aber sobald man dem Gegenstande praktisch näher trat, sobald man auf die Specialitäten der Ausführung einging, traten die divergirenden Interessen des Kaisers einerseits und der Reichsstände andererseits, und der Reichsstände wiederum unter einander so hemmend entgegen, daß etwas Durchgreifendes und Wirkames eben doch nicht zu Stande kam. Namentlich scheiterte man an der Organisation der Handhabung des Landfriedens. Eine richterliche Instanz war unerlässlich; aber den kaiserlichen Land- und Hofgerichten suchten sich die Reichsfürsten zu entziehen, und die Austrägalgerichte sah wiederum der Kaiser als seinem Ansehen nachtheilig an. So schwankte man fast ein Jahrhundert zwischen Vorschlägen und Gegenvorschlägen fruchtlos hin und her.

Dazu kamen die schon tiefgehenden kirchlichen Kämpfe jener Zeit, der bedeutende Fluß, in welchen das Leben der Kirche damals bereits gekommen war. Der Sturz der Hohenstaufen war gleichbedeutend mit dem Siege des Papstthums. Aber während Bonifaz der Achte das geistliche Schwert stolz über dem weltlichen schwang, begann schon der Boden unter den Füßen des Papstthums selbst zu wanken. Durch die gesteigerten Mißbräuche der Kirche, durch die Anmaßungen der päpstlichen Gewalt, durch die Verderbtheit der obersten Kirchenfürsten und mehr oder minder des Klerus überhaupt, war allmählig in dem Kreise der Kirche selbst die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit bessernden Eingreifens in die Zustände derselben lebendig geworden. Das dazu tretende große Schisma konnte dieses Verlangen nur fördern. Es standen aus den Reihen der Franziskaner, Dominikaner, Mystiker und Gottesfreunde jene begeisterten Männer auf, welche die Umkehr der Kirche aus der Ueppigkeit zur freiwilligen Armuth, aus der Aeußerlichkeit in die Innerlichkeit, aus der Sünde zur inneren Reinigung predigten. Johannes Tauler riß in den Städten die Menge mit sich fort. Marsilius von Padua schrieb unter dem Titel „defensor pacis“ jenes merkwürdige Buch, in welchem bereits die heilige Schrift als Grundlage des christlichen Glaubens angenommen, nicht Petrus, sondern Christus selbst als Fels der Kirche erkannt und die Autorität derselben auf die vom heiligen Geiste geleitete versammelte Geistlichkeit, die Competenz der Kirche auf die rein kirchlichen Angelegenheiten zurückgeführt wurde. Das Verlangen, der

Auf nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern ward immer lauter, immer allgemeiner; und was lag nach solchen Lehren näher, als diese Reform statt von dem Papste, von einem allgemeinen Concile zu erwarten? Das allgemeine Concil versammelte sich denn auch; — zuerst in Pisa, dann in Konstanz. Auf dem Concile zu Konstanz (1414) ward von den Reformfreunden nicht das Höchste, doch immerhin Bedeutendes erreicht: vor allem eine, bis zur Absetzung der Päpste gehende praktische Durchführung des Grundsatzes, daß ein allgemeines Concil noch über den Päpsten stehe und daß es alle zehn Jahre wieder zusammenkommen müsse, um dieses oberste Regiment zu führen. Aber die vom Kaiser Sigismund beantragte Durchführung der inneren Kirchenreform wurde von den nichtdeutschen Nationen (denn nach Nationen stimmte ja dies Concil) verworfen und mit dem Scheiterhaufen des Johann Huß beantwortet, damit die in dem conservativen Programme jener Zeit zur Devise gewordene „Erhaltung der Einheit der Kirche“ nicht beeinträchtigt werde. Und nun erhob sich in den furchtbaren Empörungskämpfen und verwüstenden Zügen der Hussiten in die benachbarten Reichslande jener gewaltige Sturm, der vor allem auch eine sehr bestimmte politische Wirkung haben sollte: die nämlich, daß er ganz besonders die inneren Schäden und namentlich die militärische Schwäche des Reichs in noch höherem Grade bloßlegte, als schon die inneren Fehden es gethan. Die Siege der unter der hervorragenden Führung eines Ziska, eines Procop in einer Reihe von Schlachten und in einem jahrelangen Lagerleben fest zusammengefügten und kriegsgeübten, dazu von fanatischer Begeisterung erfüllten Hussiten über die deutschen Reichsheere legten die Kriegsuntüchtigkeit dieser letzteren, dieses bunt zusammengeworfenen, ungeübten, undisciplinirten und überdies noch der einheitlichen Führung entbehrenden losen Conglomerats bald völlig klar. Die immer sich erneuernden Niederlagen und schmachvollen Fluchten dieses Reichsheeres bei dem bloßen Herannahen von Ziska oder Procop, die zuchtlose Haltung dieser Reichstruppen, die, je öfter sie von neuem zusammengerafft und gegen die Hussiten geführt wurden, um so mehr bewiesen, daß sie nur zum Niederbrennen wehrloser Dörfer und zum Ausreißen vor dem Feinde befähigt waren, — diese beschämenden Thatsachen führten auf den Reichstagen zu Nürnberg und Frankfurt a. M. (1422 und 1427) zu ernstlichen Vorschlägen und Erwägungen, wie diesem dringenden Uebelstande abzuhelpen. Allerwärts ward das Bedürfniß eines wahrhaft kriegstüchtigen, wohlisciplinirten, einheitlich ausgebildeten und einheitlich geleiteten stehenden Reichsheeres im Principe anerkannt, aber wenn die Mittel hierzu durch eine allgemeine Reichsteuer, eine Capitalsteuer unter dem Namen des „gemeinen Pfennigs“ erbracht werden sollten, erhoben sich so viel Widersprüche und Schwierigkeiten bald unter den Fürsten einerseits und den Städten andererseits über den Maßstab der beiderseitigen Beitragspflicht, bald von Seiten der Ritterschaft, die ihrer Leistungs-

pflicht schon mit dem Schwerte zu genügen behauptete, theils von Seiten solcher, die nur überhaupt nicht zu zahlen liebten, daß man um keinen Schritt weiter vorwärts kam, sondern es unverändert bei dem alten Zustande verblieb.

So war der Stand der Dinge, als sich im Jahre 1430 das allgemeine Concil wieder in Basel versammelte.

Unter denen nun, die das Bedürfniß der Zeit am umfassendsten, tiefsten und großartigsten auffaßten, stand obenan ein noch junger deutscher Geistlicher, Nikolaus, der Sohn eines Sendschöffen oder Bauern von Cues bei Koblenz, später nach seinem Geburtsorte in der Regel Nikolaus von Cues, häufiger Nikolaus de Cusa oder Nikolaus Cusanus genannt.

Nachdem er seine erste Bildung in der Schule jener merkwürdigen Bruderschaft des gemeinsamen Lebens zu Deventer erhalten hatte, welche eine Vorläuferin der reformatorischen Geistesrichtung genannt zu werden verdient, widmete er sich dem Studium der Rechte und bezog zu diesem Zwecke die Universität zu Padua, wo er Doctor der Rechte ward. Hier trat er zu seinem nur drei Jahre älteren Lehrer Giuliano de Cesarini in eine Verbindung, welche ohne Zweifel von entscheidender Bedeutung für sein ganzes Leben wurde. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat er zunächst in den Beruf eines Sachwalters ein. Aber in einem Prozesse, in welchem ihm als Advocat der Gegenpartei jener nachmals als Gesandter der Kurfürsten an den Papst und als der größte Diplomat seiner Zeit so berühmt gewordene Gregor von Heimburg gegenüberstand, unterlag er, und dies gab wenigstens den letzten äußern Anstoß, daß er dem Sachwalterberuf untreu ward und sich dem geistlichen Stand widmete. Der tiefere Grund lag wohl in dem Samen, den sein von forttreibendem Feuereifer durchglühter Lehrer Cesarini, — selbst ein hervorragender Geistlicher —, bereits in Padua gestreut hatte. Und als nun wenige Jahre später das Concil zu Basel sich versammelte und derselbe Giuliano de Cesarini als Cardinallegat zur Leitung dieses Concils ausersehen ward, eilte Nikolaus von Cusa, der damals noch junge Dechant zu St. Florin in Koblenz, alsbald nach Basel an die Seite des geliebten Lehrers und Freundes, der ihn vielleicht selbst dahin berufen hatte. Hier wurde dem umfassenden Geiste des jungen Mannes die beste Gelegenheit, die ineinanderlaufenden Fäden der kirchlichen und politischen Interessen zu verfolgen. Hier, wenn irgendwo, mußte er sich überzeugen, daß, wenn das Streben seiner Zeit, die als Bedürfniß erkannte Verbesserung der Kirche durch ein Zusammenwirken der gesetzlichen Gewalten in Kirche und Staat ins Leben zu rufen, gelingen sollte, es hierzu nicht minder auch einer gründlichen Verbesserung der Zustände des Staates und zwar desjenigen Staates bedürfe, dessen Oberhaupt zugleich der Schirmvoigt der Kirche war, des deutschen Reichs. Noch in Basel schrieb Nikolaus sein berühmtes Werk *de concordantia catholica* und widmete es dem Kaiser Sigismund, ohne dessen kräftige Mithilfe die Reform der Kirche sich als

unmöglich darstellte. Das Werk sollte die Grundlagen aller kirchlichen und weltlichen Gewalt und das Verhältniß beider zu einander bestimmen, um die sich schroff gegenüberstehenden Theorien der feindlichen Parteien durch ein Zurückgehen auf historische Grundlagen zu verständigen. Nikolaus stand auf der Seite des Concils; auch er ging von der Superiorität des allgemeinen Concils über dem Papste aus, und die Consequenz seines Systems, wie die Absicht, den Kaiser Sigismund möglichst eng in das Interesse des Concils zu verflechten und zugleich zu möglichst wirksamer Hilfe so stark als möglich zu machen, führten ihn dazu, seine Gedanken namentlich auch auf die Reform des deutschen Reichs auszudehnen. —

Das Ziel dieser Darstellung legt mir von selbst die Nothwendigkeit auf, von dem tiefsinnigen und umfassenden Werke des großen Denkers nur seine Gedanken über die der Verfassung des deutschen Reichs zu gebende Reform, und auch diese nur in ihren Hauptzügen zu berühren.

Cusanus erkennt die weltliche Gewalt des römischen Königs als ihrer Natur nach unabhängig, von Gott allein und unmittelbar abstammend und darum die Königswahl der Kurfürsten als nicht bedürftig der päpstlichen Bestätigung an. Er betont die Selbständigkeit des Papstthums und des Kaiserthums als zweier durchgängig unterschiedener Gewalten. Aber er will keine völlige Trennung derselben. Beiden ist dasselbe Ziel gesteckt: nämlich nach Gott und dem Heile der Menschheit zu streben. Und so soll die Spitze seiner „Concordantia“ sich in einer steten Harmonie beider Gewalten zeigen. Während er den Kaiser ermahnt, sich nicht gegen das heilige Priestertum Gottes zu erheben, von welchem das Kaiserthum erleuchtet werde wie der Mond von der Sonne, erinnert er den Papst an die Wohlthaten, die das Kaiserthum der Kirche erwiesen habe, und räumt dem Kaiser das Recht ein, als Schirmvoigt der Kirche ein allgemeines Concil, und zwar in großer Gefahr selbst gegen den Willen des Papstes zu berufen. Nun geht er auf die Frage wegen Reform der deutschen Reichsverfassung über. An das glänzende Bild der Blüthezeit des Reichs, unter den Ottonen namentlich, reiht er das düstere seines Zerfalls. Alle Sorge für das Reich sei dahin; jeder übertrete ungestraft die Gesetze; an die Stelle der Verehrung sei Verachtung und Trotz getreten, alle dächten nur auf Sondervorteile, niemand kümmere sich um die Folgen, um die Zukunft, um das Ganze. Daran seien obenan die Kaiser schuld, die durch Milde bessern zu können meinten. Alle Bestrafung habe ja aufgehört, selbst die der Rebellen. Und so seien infolge von Mißbrauch ihrer Gewalt viele zu Mächtigen, das Reich aber immer unmächtiger geworden. Eine weitere Schuld trage die Habsucht der Kurfürsten, jene Wahlcapitulationen, durch welche sie den Kaiser nöthigen, Reichseinkünfte zu verschenken oder gar zu verpfänden oder doch ihn hindern, die den Verkehr der Unterthanen erschwerenden Zölle abzuschaffen oder

widerrechtlich in Besitz genommene und illegitim verschenkte Reichsgüter zurückzufordern. „Indem alle das Ubrige suchen“ — ruft er aus — „das Reich aber zu nichte wird, muß nothwendig allgemeine Zerrüttung entstehen. Denn wenn nicht mehr die größere erhaltende und befriedende Macht des Reiches besteht, wenn die Glieder die ganze Macht des Hauptes zerreißen und verschlingen, so wird bei stets wachsender Begierde der Reid Kriege, Spaltungen und Parteiungen herbeiführen. An die Stelle der Ordnung wird Verwirrung treten, da kein Erster mehr da ist, zu welchem man um Hilfe gehen könnte, und während die Edlen unter sich streiten, werden sich erheben, die all ihr Recht in den eigenen Waffen suchen etc.“ „Es giebt“ — so fährt er fort — „in Deutschland keinen öffentlichen Rechtszustand, keine Gerechtigkeit mehr. Durch sogenannte Ehre wird die Ehre vom Rechte getrennt und die Edlen behaupten, sie könnten auch die größten Güter erlaubterweise in Besitz nehmen, wo sie zugestehen, daß der Besitzergreifer kein Recht gehabt, noch habe. Sie meinen, durch einen elenden Fehdebrief könne die Ehre gewahrt werden; nach Uebersendung eines solchen sei es ihnen erlaubt, das aus jeder beliebigen erdichteten oder auch aus gar keiner Ursache Geraubte, auch wenn es Güter der Kirche oder von Geistlichen wären, zu behalten.“ Cusanus sieht das Reich der Deutschen als von einer tödtlichen Krankheit ergriffen und den Tod als unzweifelhaft bevorstehend an, wenn nicht bald durch wirksame Gegenmittel Heilung geschafft werde. „Man wird dann das Reich in Deutschland suchen“ — ruft er aus — „und es nicht finden. Fremde werden unser Land einnehmen und sich unter uns theilen, und so werden wir Unterthanen eines anderen Volkes werden.“

Cusanus tritt nun mit den Reformvorschlägen selbst vor, in denen er die geeigneten Heilmittel erblickt und durch welche sich wie ein rother Faden vor allem der Grundgedanke des ganzen Werkes zieht: auf einer wahrhaft innerlichen Harmonie, die aus einer Versöhnung der Gegensätze hervorgeht, auf einer wahrhaft organischen Einheit — anstatt eines blos äußerlichen Zwangs- und Ruhezustands — das neue Leben in Staat und Kirche aufzubauen.

Dieses Ziel verfolgend stellt Cusanus an die Spitze seiner Betrachtungen überhaupt, als der menschlichen Vernunft innewohnend, den allgemeinen Satz: daß zur Leitung des Staats die Weiseren und Vorzüglicheren berufen seien; daß, wie der Staat überhaupt auf Naturnothwendigkeit beruhe, so der Beruf der Obrigkeit göttlichen Ursprungs sei, daß er aber, da alle Menschen von Natur gleich mächtig und frei seien, nur durch freiwillige Zustimmung und Unterwerfung von Seiten der Regierten zur concreten Verwirklichung kommen könne und daß daher zu einer wahren Concordanz im Staate nur auf dem Wege einer gemeinsamen freien Verständigung zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu gelangen sei. Er betrachtet es demnach als ein nothwendiges Erforderniß, daß die Gesetze von denen, welche durch sie verpflichtet werden sollen, wenigstens

von der Majorität der erwählten Vertreter derselben, vorher acceptirt sein müssen, und hegt zu der Gesinnung dieser Volksvertretung ein solches Vertrauen, daß er sagt: wenn verschiedenartige, an einem Orte versammelte Menschen bei vollkommener Redefreiheit wie ein Herz und eine Seele urtheilen, so ist das nicht menschlich, sondern göttlich.

Im Einklange mit diesem Satze stehen denn nun auch die Heilmittel, die er für das kranke Reich vorschlägt.

Die erste Stelle unter denselben nimmt selbstverständlich die Wiederherstellung der Rechtssicherheit im Reiche, die thatsächliche Durchführung eines ewigen Landfriedens ein. Hierzu soll zunächst ein von allen Reichsfürsten unterzeichnetes und untersiegeltes Reichsgesetz dienen, welches alles Fehderecht aufhebt und nur dem Kaiser und den kaiserlichen Gerichten die Befugniß einräumt, geeigneten Falles die Ermächtigung zur Wiedervergeltung gegen einen hartnäckigen Frevler zu ertheilen. Der Friedenbrecher soll ehrlos werden, seine Güter — auch wenn er Fürst wäre — dem Fiscus verfallen; ist er Geistlicher, so soll er durch die Synode abgesetzt werden. Zur Handhabung dieser Strafgesetze soll das Reich in zwölf oder mehre Gerichtsprengel eingetheilt und in jedem derselben ein kaiserlicher Gerichtshof errichtet und mit drei Richtern, einem aus dem Adel, einem aus der Geistlichkeit, einem aus dem Bürgerstande, besetzt werden, damit die Interessen und Anschauungen aller Stände ihre gebührende Vertretung und Versöhnung darin finden. Diese kaiserlichen Gerichte sollen einerseits in zweiter Instanz, wenn von dem Spruche des ordentlichen Richters an sie appellirt wird, andererseits aber auch in erster Instanz dann erkennen, wenn der Kläger oder der Beklagte, weil fürstlichen Standes, keinen ordentlichen Richter über sich hat, oder wenn der ordentliche Richter einem von beiden Streittheilen verdächtig ist. Sie entscheiden nach Stimmenmehrheit und ordnen die Vollstreckung ihrer Urtheile selbst an. Die Bußen, die sie auflegen, fließen in die Reichskasse. Und neben dieser Aufgabe einer straffen und energischen Reichsjustiz sollen diese kaiserlichen Gerichte nach eine andere, eine hochwichtige und weit hinauswirkende legislative Aufgabe erfüllen, die, wenn sie wirklich zur Ausführung gekommen wäre, die ganze deutsche Rechtsentwicklung wahrscheinlich in eine völlig andere Bahn geleitet hätte: — sie sollen die in ihren Gerichtsprengeln geltenden vaterländischen Rechtsgewohnheiten aufschreiben und sammeln, um eine Revision derselben und des Proceßrechts, das namentlich an einem Mißbrauche der Eidesleistung zu leiden schien, vorzubereiten. Ein großes Werk, in einer Zeit zumal, wo es noch möglich war, die Fortbildung des vaterländischen Rechts vor der Uebersfluthung durch das eindringende römische zu schützen!

Aber was wäre alle Fürsorge für die Fortbildung des Rechtslebens und für den richterlichen Rechtsschutz gewesen, was hätte sie helfen und nützen können,

wenn keine Aussicht vorhanden war, daß die Richtersprüche auch wirklich executirt würden? An dieser Stelle schlägt Cusanus das in den Hussitenkämpfen immer mehr als Bedürfniß erkannte Mittel der Errichtung und Unterhaltung eines stehenden Reichsheeres vor, dessen Kosten nicht aus der schwer beizutreibenden Reichsteuer, dem „gemeinen Pfennig“, sondern durch die kaiserlichen Zölle und aus den Auflagen, welche man den Fürsten zum Besten des Gemeinwesens zu erheben gestattet habe, bestritten werden sollten. Jene kaiserlichen Zölle, bei deren Erhebung das Reichsoberhaupt allerdings weit unabhängiger von dem guten Willen der Einzelnen war als bei der Erhebung der bisher dazu ausersehenen Capitalsteuer, sollten mit den etwa noch weiter nöthig werdenden Beiträgen der Reichsstände alljährlich in eine gemeinsame, dem Kaiser zur Verfügung stehende Kasse in Frankfurt a. M. fließen. Mit diesem Reichsheere sollte der Kaiser den Rechtsprüchen seiner Gerichte die nöthige Vollstreckung sichern, und wenn den Fürsten dadurch ein Theil ihrer Einkünfte entging, fand Cusanus eine billige Ausgleichung hierfür darin, daß sie dagegen wiederum manche Aufwände ersparen würden, die ihnen bisher der eigene Rechtsschutz durch Unterhaltung eigener Truppen gekostet habe.

In der Organisirung der Reichsregierung läßt Cusanus die zeitlichen Hauptorgane wohlweislich unverändert fortbestehen. Den Kurfürsten weist er nach wie vor die Wahl des römischen Königs zu, da seinem Systeme von dem Werthe freier Zustimmung und Selbstbestimmung ein Wahlreich an und für sich zusagen mußte. Auch war ja sein Absehen nicht auf Zeichnung eines utopischen Staats, sondern solcher Reformen gerichtet, die einige Aussicht auf praktische Durchführung hatten. Ebenso ließ er den großen Reichstag, die große Versammlung aller geistlichen und weltlichen Reichsfürsten zur Erledigung wichtiger Reichsangelegenheiten, in der bisherigen Weise, also je nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit in unbestimmten Zwischenräumen durch den Kaiser zusammenberufen.

Aber neben diesen beiden zeitlichen Organen der Reichsregierung wollte Cusanus ein neues, regelmäßiger thätiges, leichter zusammenzubrufendes und mehr zur Arbeit geeignetes Organ in einer alljährlich unter dem Voritze des Kaisers oder des ersten Kurfürsten in Frankfurt a. M. tagenden anderen Versammlung geschaffen wissen, welche er ebenfalls Reichstag nennt und die wir zum Unterschiede vom alten und eigentlichen Reichstage, der Versammlung der Fürsten, den zweiten Reichstag oder Reichstag des Volkes nennen wollen.

Dieser zweite Reichstag sollte außer dem Kaiser als Vorsitzenden und den mit ihm je als eines gedachten sieben Kurfürsten in eigener Person aus den 36 (aus Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand erwählten) Richtern der zwölf kaiserlichen Gerichte und endlich aus je einem Abgeordneten jeder größeren Stadt des Reichs sich zusammensetzen, also eine ganz ansehnliche Vertretung der freien

Elemente des damaligen Volks gegenüber den im ersten Reichstage vertretenen Regierungen der damaligen Territorien enthalten. Diese Vertretung des Volks nach damaligen Begriffen also sollte — ohne Dazwischenkunft der Fürsten — in unmittelbarsten Verkehr mit der Majestät des Reichs, mit Kaiser und Kurfürsten gebracht werden; und zu den Kompetenzen derselben sollte namentlich die Sichtung und Verarbeitung jenes von den kaiserlichen Gerichten einzusendenden Materials für eine neue Rechtsgesetzgebung im Reiche, zugleich aber auch die Feststellung eines Militärbudgets für Unterhaltung des obenerwähnten stehenden Reichsheeres sowie die Bestimmung über die Mittel der zu bildenden Reichskriegskasse zu Frankfurt a. M. und die Abnahme der Rechnungen über diese Fonds gehören, — also, um mit Ausdrücken unserer Zeit zu reden, zwei ganz parlamentarische Aufgaben: eine gesetzgeberische und eine finanzcontrollirende.

Allein Cusanus blieb hierbei nicht stehen. Er wollte die Macht des Kaisers auch noch durch eine andere wichtige Reform erweitert und gekräftigt wissen, welche zugleich dazu dienen sollte, die geistlichen Reichsfürsten wieder mehr und mehr ihrem eigentlichen Berufe, dem geistlichen, ungestörter zurückzugeben. Ueberzeugt einerseits von den Nachtheilen des weltlichen Regiments der Bischöfe (den Papst nicht ausgenommen) für Kirche, Reich und Unterthanen, und andererseits bestrebt, ihnen ihre fürstliche Würde, ihre äußere Stellung im Reiche und in der Kirche zu erhalten, kam er auf den Gedanken, die Kirche zwar im Besitze dieser Rechte und Einkünfte aus dem weltlichen Gebiete und den Bischöfen ihre reichsfürstliche Würde zu belassen, die eigentliche Regierung und Verwaltung ihres weltlichen Gebietes aber (das des Papstes nicht ausgenommen) auf den Kaiser übergehen zu lassen, der sie durch Beamte, die er im Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Würdenträgern zu ernennen haben würde, führen ließe. Es leuchtet ein, welchen Zuwachs hierdurch die kaiserliche Macht gewonnen haben würde.

Wenn wir diese Reformvorschläge des Nikolaus Cusanus überschauen, so scheinen sie auf den ersten Blick ziemlich eng an das historisch Gegebene sich anzuschließen. Cusanus will nicht den Einheitsstaat, geschweige denn den erblichen Einheitsstaat. Er läßt die Kurfürsten mit ihrem wichtigen Wahlrechte und ihrer fundamentalen Stellung im Reiche ebenso wie die große Versammlung der Reichsfürsten, den alten Reichstag, diese beiden Unterbaue der kaiserlichen Spitze im Wesentlichen unangetastet und giebt sich ausdrücklich für einen Conservativen insofern aus, als er es sich zum Verdienste anrechnet, daß er in seinen Vorschlägen zu neuen Thaten auf das historisch bereits Begründete, Dagewesene und Bewährte zurückgehe.

Das that er allerdings. Cusanus wollte die alte Kaisermacht, wie sie in der glänzenden Zeit des Reichs gewesen, annähernd wiederherstellen und glaubte

hierbei ganz historisch zu verfahren. Aber er übersah, daß zwischen jener sogenannten Blüthezeit des Reichs und des Cusanus eigenen Tagen ebenfalls eine Zeit, ebenfalls mit historisch Gewordenem lag, das sich nicht ohne Weiteres beseitigen oder hinwegläugnen und ignoriren ließ: die Zeit der Entwicklung der Landeshoheit der deutschen Reichsstände. Er geht nun zwar nicht soweit, diese ganz wieder aufheben zu wollen, er will sie nur wieder beschränkt wissen zum Vortheile des Ganzen; aber dies immerhin in einem Grade, welchem die damaligen Zeitverhältnisse entschieden ungünstig waren. Nur einem glücklichen Eroberer mit Feuer und Schwert wäre es möglich gewesen, diese bereits groß gewachsene und in der Richtung der Unabhängigkeit von der Kaisergewalt offenbar noch fortwährend weiter strebende Landeshoheit wieder in das von Cusanus vorgeschlagene Unterordnungsverhältniß zurückzudrängen. Nachdem sie einmal aus letzterem sich im Laufe zweier Jahrhunderte fortgesetzt emporgehoben, mußten die Schwierigkeiten einleuchten, dieser immer breiter angeschwollenen Strömung der Zeit mit so tief eingreifenden Aenderungen, wie Cusanus sie vorgeschlagen, ohne Feuer und Schwert erfolgreich entgegenzutreten. Ließ sich wohl erwarten, daß die geistlichen Fürsten ohne Nöthigung ihre weltliche Regierung aufgeben würden? Ließ sich wohl von sämmtlichen Reichsfürsten annehmen, daß sie dem Kaiser die Mittel zur Unterhaltung eines stehenden Heeres, das auch gegen sie selbst gerichtet sein konnte und sollte, ohne Kampf und Niederlage bewilligen, ihm die alleinige Besetzung der zwölf obersten Gerichtshöfe des Reichs, die auch über sie selbst Recht sprechen sollten, ohne Weiteres zugestehen und ruhig zulassen würden, daß zwischen ihnen und dem Kaiser ein zweiter Reichstag aus ganz anderen Elementen zusammengesetzt und mit wichtigen Competenzen betraut, eingeschoben werde, bei dessen Erwählung ihnen keinerlei Mitwirkung gegönnt war und auf welchen doch Geschäfte übergehen sollten, die bis dahin dem Reichstage der Fürsten zugefallen sein würden? Hatte nicht Kaiser Sigismund selbst erst vor wenigen Jahren mit viel weniger weit gehenden Vorschlägen in der Reichsversammlung sehr traurige Erfahrungen gemacht?

Und so geschah es denn auch. Die Vorschläge des Cusanus gelangten weder zu seinen Lebzeiten, noch selbst im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte zur Ausführung. Zwar war zu verschiedenen Zeiten ein neuer Anlauf zu dieser und jener Reform der Reichsverfassung genommen, die zum Theil wenigstens den Vorschlägen des Cusanus nicht unähnlich waren: es ward unter Maximilian dem Ersten ein ewiger und unbedingter Landfriede verkündet, ein Reichskammergericht und auch unter dem Namen des „Reichsregiments“ ein — von dem zweiten oder volksmäßigen Reichstage des Cusanus freilich wesentlich verschiedener — ständiger Reichsrath neben dem Kaiser errichtet. Zu wirklichem Leben indessen gediehen alle diese Schöpfungen nicht. Denn wenn in den Religions-spaltungen, welche die nun folgenden zwei Jahrhunderte erfüllen sollten, zeit-

weilig die Kaisermacht die Oberhand gewann, wie dies unter Karl dem Fünften eine Zeit lang geschah, sanken jene reichsständigen Rechtsinstitute alsbald zur Ohnmacht herab und das „Reichsregiment“ ward bekanntlich wieder völlig aufgehoben; sobald aber die Reichsstände siegten (und das war ja zum Heile des deutschen Geistes das bleibende Resultat der Reformationskämpfe und des dreißigjährigen Krieges) ward die Kaisermacht immer mehr zu einem bloßen Schatten herabgedrückt; der westphälische Friede gab diesem Zustande die bleibende völkerrechtliche Weihe und erhielt das Reich in ihm, bis die großen europäischen Erschütterungen der napoleonischen Zeit auch die leere Form noch zertrümmerten und die einzelnen Bestandtheile des Reichs auch äußerlich als das hinstellten, was sie längst schon geworden waren, als eine Reihe verbündeter selbständiger Staaten ohne einheitliches Oberhaupt.

Wenn also nur der ein Staatsmann zu nennen ist, der seine Pläne den zur Zeit gegebenen Möglichkeiten der Ausführung anpaßt, so ist Cusanus kein Staatsmann gewesen. Denn seine Gedanken eilten seiner Zeit weit voraus. Wenn aber der ein Prophet genannt zu werden verdient, dessen Vorschläge nach Jahrhunderten doch noch zur Geltung und Ausführung kommen, so ist Nikolaus Cusanus ein politischer Prophet im eminenten Sinne, denn seine Gedanken hat das vierte der folgenden Jahrhunderte in wunderbarer Weise erfüllt und ist noch in ihrer Erfüllung begriffen.

Der Grundgedanke, der durch alle Betrachtungen und Vorschläge des Cusanus sich hindurchzieht, daß ein gesunder Staatskörper so organisirt sein müsse, daß sein Leben auf fortlaufender Uebereinstimmung zwischen Regierenden und Regierten und zu diesem Zwecke die Gesetze auf der Zustimmung des Volks, durch dessen erwählte Vertreter ausgesprochen, beruhen, daß den einzelnen Bestandtheilen ihre berechtigte Lebensäußerung und Entwicklung, allen eine friedliche Ausgleichung der verschiedenen Interessen anstatt einer Bedrückung und Erdrückung der Einen durch die Andern gesichert, das Ganze also von einer wahrhaft innerlichen Concordanz anstatt einer mechanischen Einheit getragen sei; — es ist dies derselbe leitende Gedanke, in dessen Verwirklichung bei aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen am Ende das ganze Streben unserer modernen Staatskunst aufgeht.

Der Plan des Cusanus, die vaterländischen Rechtsgewohnheiten zu sammeln, in ein Gesetzbuch zusammenzufassen und dadurch vor der Ueberfluthung durch das eindringende römische Recht zu schützen, zu damaliger Zeit nicht verstanden noch beachtet, hat erst in diesem Jahrhundert — leider zu spät — die verdiente Würdigung gefunden und die Früchte getrieben, die er jetzt noch treiben konnte.

Der Gedanke des Cusanus ferner, die geistlichen Reichsfürsten ihrer weltlichen Herrschaft zu entkleiden, ist in den staatlichen Umwälzungen an der Wende

des vorigen und des jetzigen Jahrhunderts, freilich nicht in der von Cusanus gewollten, auf den Vortheil der Reichsgewalt berechneten, dem Ganzen zu Gute kommenden Weise, immerhin aber im Wege der Säkularisationen zur Ausführung gelangt, und an der einzigen Stelle, wo die weltliche Gewalt des Kirchenfürsten noch heute besteht, bildet ihre Aufhebung eine brennende Frage unsrer Zeit.

Und wenn wir endlich die Vorschläge des Cusanus zur Umgestaltung der deutschen Reichsverfassung überblicken, seine Vorschläge zur Wiederherstellung einer kräftigen und einheitlichen Reichscentralgewalt, zur Schöpfung eines aus Volkselementen zusammengesetzten Reichstags mit wichtigen Functionen im Gebiete der Gesetzgebung und Reichsfinanzen, zur Errichtung eines einheitlich ausgebildeten stehenden Reichsheeres unter dem alleinigen Commando des Reichsoberhauptes und zur Unterhaltung desselben aus den kaiserlichen Zöllen und den Beiträgen der Reichsstände in die gemeinsame Reichskasse, — so scheinen sie in der That nach einem Schummer von 400 Jahren gleichsam wieder erwacht und auferstanden in dem, was in den letzten zwanzig Jahren in Deutschland in gleicher Richtung, wenn auch — entsprechend den veränderten Bedürfnissen — mit veränderten Zielpunkten, mit immer neuem Drange erstrebt worden ist und noch erstrebt wird.

Ich sagte vorhin, daß die Reformpläne des Cusanus zu seinen Lebzeiten nur mit Feuer und Schwert durchzuführen gewesen wären. Nun, der entscheidende Kampf mit Feuer und Schwert hat im verflossenen Jahre stattgefunden; und heute stehen wir auf den Trümmern des alten Bundes, mitten in der Arbeit des Neubaus. Möchte dieser auch in dem Geiste, wie Cusanus ihn gewollt, im Geiste eines wahrhaft innerlichen Ausgleichs der verschiedenen Interessen, in dem Geiste der Versöhnung sich vollenden! Und möchte endlich Nikolaus Cusanus auch darin als Prophet sich erweisen, daß er bei allen seinen Plänen als letztes Ziel immerdar das ganze, das ungetheilte und unzerriffene Reich vor Augen hatte!

Gottfried Theodor Stichling.